

Geschäftsverzeichnismrn. 1971, 1972, 2006 und 2015
Urteil Nr. 145/2001 vom 20. November 2001

URTEIL

In Sachen: Klagen auf Nichtigerklärung

- des Organisationsbereichs 11, Programm 3, Grundzuwendung 33.05, und des Artikels 1, soweit er sich auf diese Grundzuwendung bezieht, des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 17. Juli 1998 zur ersten Anpassung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans der Französischen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 1998,

- des Organisationsbereichs 11, Programm 3, Grundzuwendung 33.05, und der Artikel 1 und 37, soweit sie sich auf diese Grundzuwendung beziehen, des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 17. Juli 1998 zur Festlegung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans der Französischen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 1999,

- des Organisationsbereichs 11, Programm 3, Grundzuwendung 33.05, und des Artikels 1, soweit er sich auf diese Grundzuwendung bezieht, des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 30. November 1998 zur zweiten Anpassung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans der Französischen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 1998,

- des Organisationsbereichs 11, Programm 3, Grundzuwendung 33.05, und des Artikels 1, soweit er sich auf diese Grundzuwendung bezieht, des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 23. Dezember 1999 zur Anpassung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans der Französischen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 1999.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern L. François, P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klagen*

a. Mit Klageschriften, die dem Hof mit am 24. und 25. Mai 2000 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 25. und 26. Mai 2000 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben der Präsident des Flämischen Parlaments, Paleis der Natie, Natieplein 2, 1011 Brüssel, bzw. die Flämische Regierung, Martelaarsplein 19, 1000 Brüssel, Klage auf Nichtigerklärung

- des Organisationsbereichs 11, Programm 3, Grundzuwendung 33.05, und des Artikels 1, soweit er sich auf diese Grundzuwendung bezieht, des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 17. Juli 1998 zur ersten Anpassung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans der Französischen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 1998 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 25. November 1999, zweite Ausgabe), und

- des Organisationsbereichs 11, Programm 3, Grundzuwendung 33.05, und der Artikel 1 und 37, soweit sie sich auf diese Grundzuwendung beziehen, des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 17. Juli 1998 zur Festlegung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans der Französischen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 1999 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 12. Januar 2000, erste Ausgabe).

Diese Rechtssachen wurden unter den Nummern 1971 und 1972 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

b. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 6. Juli 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 7. Juli 2000 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob der Präsident des Flämischen Parlaments Klage auf Nichtigerklärung des Organisationsbereichs 11, Programm 3, Grundzuwendung 33.05, und der Artikel 1 und 37, soweit sie sich auf diese Grundzuwendung beziehen, des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 17. Juli 1998 zur Festlegung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans der Französischen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 1999 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 12. Januar 2000, erste Ausgabe).

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 2006 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

c. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 14. Juli 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 17. Juli 2000 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die Flämische Regierung Klage auf Nichtigerklärung

- des Organisationsbereichs 11, Programm 3, Grundzuwendung 33.05, und des Artikels 1, soweit er sich auf diese Grundzuwendung bezieht, des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 30. November 1998 zur zweiten Anpassung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans der Französischen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 1998 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 11. Mai 2000, erste Ausgabe), und

- des Organisationsbereichs 11, Programm 3, Grundzuwendung 33.05, und des Artikels 1, soweit er sich auf diese Grundzuwendung bezieht, des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 23. Dezember 1999 zur Anpassung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans der Französischen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 1999 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 18. Mai 2000, zweite Ausgabe).

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 2015 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

II. Verfahren

a. Rechtssachen Nrn. 1971 und 1972

Durch Anordnungen vom 25. Mai 2000 und 26. Mai 2000 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der jeweiligen Besetzungen bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes in den jeweiligen Rechtssachen nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 30. Mai 2000 hat der Hof die Rechtssachen verbunden.

Die Klagen wurden gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 19. Juni 2000 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 28. Juni 2000.

Durch Anordnung vom 27. Juli 2000 hat der amtierende Vorsitzende auf Antrag der Regierung der Französischen Gemeinschaft vom 26. Juli 2000 die für die Einreichung eines Schriftsatzes vorgesehene Frist bis zum 15. September 2000 verlängert.

Diese Anordnung wurde der Regierung der Französischen Gemeinschaft mit am 27. Juli 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

b. *Rechtssache Nr. 2006*

Durch Anordnung vom 7. Juli 2000 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 13. Juli 2000 hat der Hof die Rechtssache Nr. 2006 mit den bereits verbundenen Rechtssachen Nrn. 1971 und 1972 verbunden.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 16. August 2000 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 5. September 2000.

c. *Rechtssache Nr. 2015*

Durch Anordnung vom 17. Juli 2000 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 16. August 2000 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 5. September 2000.

Durch Anordnung vom 18. September 2000 hat der amtierende Vorsitzende auf Antrag der Regierung der Französischen Gemeinschaft vom 15. September 2000 die für die Einreichung eines Schriftsatzes vorgesehene Frist um fünfzehn Tage verlängert.

Diese Anordnung wurde der Regierung der Französischen Gemeinschaft mit am 19. September 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

d. *Rechtssachen Nrn. 1971, 1972, 2006 und 2015*

Durch Anordnung vom 20. September 2000 hat der Hof die Rechtssachen verbunden.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- dem Präsidenten des Flämischen Parlaments, mit am 13. Juli 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Flämischen Regierung, mit am 14. Juli 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief;
- der Regierung der Französischen Gemeinschaft, Surllet de Chokierplein 15-17, 1000 Brüssel, mit am 15. September 2000 und am 13. Oktober 2000 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 7. Dezember 2000 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- dem Präsidenten des Flämischen Parlaments, mit am 2. Januar 2001 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Flämischen Regierung, mit am 2. Januar 2001 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnungen vom 26. Oktober 2000 und vom 26. April 2001 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 24. Mai 2001 bzw. 24. November 2001 verlängert.

Durch Anordnung vom 13. Juni 2001 hat der Vorsitzende H. Boel die Rechtssachen dem vollzählig tagenden Hof vorgelegt.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der Hof die Rechtssachen für verhandlungsfähig erklärt und den Sitzungstermin auf den 12. Juli 2001 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 14. Juni 2001 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Durch Anordnung vom 4. Juli 2001 hat der Hof auf Antrag der Regierung der Französischen Gemeinschaft vom 27. Juni 2001 die Rechtssachen auf die Sitzung vom 19. September 2001 vertagt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 5. Juli 2001 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Durch Anordnung vom 19. September 2001 hat der Hof die Rechtssachen auf die Sitzung vom 26. September 2001 verschoben.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 26. September 2001

- erschienen
- . RA R. Bützler und RÄin H. Geinger, beim Kassationshof zugelassen, für den Präsidenten des Flämischen Parlaments;
- . RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,
- . RÄin A. Feyt *loco* RA M. Uyttendaele und RÄin N. Van Laer, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft,
- haben die referierenden Richter M. Bossuyt und J.-P. Moerman Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Standpunkt des Präsidenten des Flämischen Parlaments

A.1.1. In der Rechtssache Nr. 1971 macht der Präsident des Flämischen Parlaments einen Verstoß gegen die Zuständigkeitsverteilungsvorschriften durch die angefochtenen Bestimmungen des Dekrets vom 17. Juli 1998 zur ersten Anpassung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans der Französischen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 1998 geltend. In der Rechtssache Nr. 2006 macht diese Partei den gleichen Klagegrund gegen das Dekret vom 17. Juli 1998 zur Festlegung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans der Französischen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 1999 geltend.

A.1.2. Der Klagegrund geht von einer Verletzung der Artikel 4, 127 § 2, 128 § 2 und 129 § 2 der Verfassung aus.

Der Präsident des Flämischen Parlaments bringt vor, daß Artikel 4 der Verfassung eindeutig das Interesse betone, das der Verfassungsgeber dem Territorialitätsgrundsatz beigemessen habe, und zwar insbesondere im Zusammenhang mit den übrigen, vorgenannten Verfassungsbestimmungen, als Kriterium für die Verteilung der Zuständigkeit der Räte der Flämischen und der Französischen Gemeinschaft, jeder für seinen Bereich, durch Dekret die in diesen Artikeln aufgeführten Angelegenheiten zu regeln, wobei es sich um den räumlichen Rahmen handele, in dem die Gemeinschaften ihre Zuständigkeiten ausüben könnten und den der Hof in seinem Urteil Nr. 26/90 näher umschrieben habe. In diesem Sinne habe der Hof mehrmals hervorgehoben, daß die Artikel 127 bis 129 der Verfassung eine ausschließliche territoriale Zuständigkeitsverteilung zustande gebracht hätten, was voraussetze, daß der Gegenstand einer jeden vom Dekretgeber getroffenen Regelung innerhalb des Gebiets, für das er zuständig sei, lokalisiert werden könne, weshalb jedes konkrete Verhältnis und jede konkrete Sachlage von nur einem einzigen Gesetzgeber geregelt werden könne (Urteile Nrn. 9, 10, 17 und 29).

A.1.3. Dem Präsidenten des Flämischen Parlaments zufolge könne der Dekretgeber allerdings unter Beachtung der Verfassungsbestimmungen das Kriterium bzw. die Kriterien festlegen, in deren Anwendung der Gegenstand der von ihm getroffenen Regelung seiner Ansicht nach innerhalb des Zuständigkeitsbereichs lokalisiert sei, und zwar unbeschadet der Kontrolle, die vom Hof angesichts der gewählten Kriterien ausgeübt werde. Bei dieser Verfassungsmäßigkeitsprüfung gehe der Hof von jenen Bestimmungen aus, welche die sachliche Zuständigkeit zuweisen und die Bestandteile enthalten würden, auf deren Grundlage die Gültigkeit dieser Kriterien beurteilt werden könne, so wie es sich anlässlich der Beurteilung der Zuständigkeit für die Regelung des Sprachgebrauchs in sozialen Angelegenheiten herausgestellt habe. Die Lokalisierungskriterien müßten eine wirkliche Lokalisierung ermöglichen, mit der Art der sachlichen Zuständigkeit vereinbar sein und all jene Situationen ausschließen, welche außerhalb des örtlichen Zuständigkeitsbereichs der betreffenden Gemeinschaft lokalisiert seien.

A.1.4. Die klagende Partei ruft das Urteil Nr. 54/96 vom 3. Oktober 1996 in Erinnerung; darin heiße es, es solle insbesondere festgestellt werden, ob die angefochtene Bestimmung die Förderung der Kultur durch die Französische Gemeinschaft bezwecke oder aber eine andere Zweckbestimmung habe. Der Hof habe damals festgestellt, daß die zu jener Zeit angefochtene Bestimmung es unter anderem ermögliche, « französischsprachige Vereinigungen in den Randgemeinden, die alle im niederländischen Sprachgebiet gelegen sind, und in den ebenfalls in diesem Sprachgebiet gelegenen Sprachgrenzgemeinden zu finanzieren » (B.8.2), und daß « nicht davon ausgegangen werden [kann], daß durch die Beschränkung ihres örtlichen Anwendungsbereichs diese Bestimmung die Förderung der französischen Kultur bezweckt; sie läuft vielmehr auf eine Maßnahme zum Schutz der in diesen Gemeinden ansässigen französischsprachigen Minderheit hinaus » (B.8.2).

Zum Nachweis der Bedeutsamkeit der konkreten Zweckbestimmung des beanstandeten Kredits möchte der Präsident des Flämischen Parlaments « in Erinnerung rufen, daß der Rechtsanwalt der Regierung der Französischen Gemeinschaft - auf ausdrückliche Aufforderung durch [den] Hof auf den vorhergehenden Sitzungen - [dem] Hof die Erlasse dieser Regierung übermittelt hat, in denen die Gewährung und Zweckbestimmung der beanstandeten Beihilfen festgelegt worden sind ».

Die klagende Partei meint, in den jetzt angefochtenen Bestimmungen sei der gleiche Kredit enthalten, der mit der gleichen Absicht und mit der gleichen Zweckbestimmung genehmigt worden sei. Sie bittet den Hof, die Regierung der Französischen Gemeinschaft erneut aufzufordern, die betreffenden Erlasse vorzulegen.

A.1.5. Der Präsident des Flämischen Parlaments behauptet, es sei unbedingt geboten, die angefochtenen Haushaltsbestimmungen für nichtig zu erklären, da - so wie in den vorherigen Rechtssachen - ausreichende Hinweise auf die Absicht des Dekretgebers selbst vorlägen, den beanstandeten Text im Hinblick auf die Gewährung der fraglichen Bezuschussung zu verwenden. Er bezieht sich in diesem Zusammenhang auf die nicht zu leugnende Kontinuität - trotz der vorgenommenen, rein förmlichen Anpassungen - zwischen dem ursprünglichen Text des ersten angefochtenen Dekrets vom 22. Dezember 1994 und den nunmehr angefochtenen Dekretsbestimmungen.

A.1.6. In seinem Schriftsatz in der Rechtssache Nr. 1972 verweist der Präsident des Flämischen Parlaments auf die Nichtigkeitsklagegründe seiner Klageschriften in den Rechtssachen Nrn. 1971 und 2006.

Standpunkt der Flämischen Regierung

A.2.1. Die Flämische Regierung macht in einem einzigen Klagegrund die Verletzung der Artikel 127 § 2 und 175 Absatz 2 der Verfassung geltend, und zwar sowohl hinsichtlich der angefochtenen Bestimmungen der Dekrete vom 17. Juli 1998 zur ersten Anpassung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans der Französischen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 1998 und zur Festlegung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans der Französischen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 1999 (Rechtssache Nr. 1972) als auch hinsichtlich des Dekrets vom 30. November 1998 zur zweiten Anpassung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans der Französischen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 1998 sowie des Dekrets vom 23. Dezember 1999 zur Anpassung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans der Französischen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 1999 (Rechtssache Nr. 2015).

A.2.2. Sie bringt vor, daß kraft Artikel 127 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 175 Absatz 2 die Festlegung der Finanzmittel zum Führen einer Kulturpolitik zur Regelung dieser kulturellen Angelegenheiten gehöre. Sie weist darauf hin, daß Artikel 127 § 2 der Verfassung eine ausschließliche territoriale Zuständigkeitsverteilung zustande gebracht habe, die voraussetze, daß der Gegenstand einer jeden von einer Gemeinschaft ausgehenden Regelung innerhalb des Gebietes, für das sie zuständig sei, zu lokalisieren sein müsse.

Hinsichtlich der Anwendung dieser Grundsätze bezieht sich die Flämische Regierung auf die Rechtsprechung des Hofes, u.a. auf das Urteil Nr. 54/96 vom 3. Oktober 1996, mit dem der Hof im Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 22. Dezember 1994 jene Bestimmung wegen Mißachtung der Artikel 127 § 2 und 175 der Verfassung für nichtig erklärt habe, die darauf abgezielt habe, für das Haushaltsjahr 1995 einen Kredit in Höhe von 10,5 Millionen Franken im Rahmen der Programms « Beihilfe für französischsprachige Vereinigungen in Gemeinden mit sprachlichem Sonderstatus » zu gewähren.

A.2.3. Der Flämischen Regierung zufolge beruhen auch die im vorliegenden Fall angefochtenen Bestimmungen auf dem Willen, französischsprachige Vereinigungen in den Randgemeinden und Sprachgrenzgemeinden im niederländischen Sprachgebiet zu finanzieren. Die beanstandeten Haushaltsbestimmungen seien zwar nicht gleichermaßen formuliert wie jene, die der Hof in seinem vorgenannten Urteil Nr. 54/96 für nichtig erklärt habe, weshalb zu prüfen sei, worin ihr Gegenstand tatsächlich bestehe.

Dabei sei von der Vermutung auszugehen, daß der Dekretgeber sich nach den Zuständigkeitsverteilungsvorschriften richte und nicht einseitig das Ziel verfolgt, eine sprachliche Minderheit zu schützen, aber diese Vermutung sei nicht unwiderlegbar, denn ihr könnten die tatsächlichen Verhältnisse widersprechen. Im vorliegenden Fall gebe es - so die Flämische Regierung - ausreichende Hinweise darauf, daß die Absicht, die fraglichen Texte zur Gewährung der beanstandeten Zuschüsse anzuwenden, dem Dekretgeber selbst zuzuschreiben sei. Der Umstand, daß die Bezuschussung durchgeführt worden sei, stelle an sich keinen solchen

Hinweis dar. Die Absicht ergebe sich jedoch tatsächlich aus den Vorarbeiten, aus denen ersichtlich werde, daß ein nicht näher bestimmter Teil der beanstandeten Kredite für den Schutz französischsprachiger Minderheiten in den Randgemeinden und in Voeren bestimmt sei.

A.2.4. In ihrem Schriftsatz in der Rechtssache Nr. 2006 vertritt die Flämische Regierung den Standpunkt, die vom Präsidenten des Flämischen Parlaments erhobene Klage sei begründet, was übrigens aus ihrer eigenen Klage (Rechtssache Nr. 1972) hervorgehe, weshalb sie beantragt, die angefochtenen Bestimmungen für nichtig zu erklären.

Standpunkt der Regierung der Französischen Gemeinschaft

A.3.1. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft weist darauf hin, daß die Französische Gemeinschaft nicht den territorialen Wirkungsbereich des angefochtenen Kredits bestimmt habe. Die klagenden Parteien würden den angefochtenen Bestimmungen eine Auslegung vermitteln, die aufgrund des Wortlauts dieser Bestimmungen nicht nachzuvollziehen sei. Wenn ein Dekret kein Lokalisierungskriterium enthalte, werde der territoriale Anwendungsbereich durch Artikel 127 § 2 der Verfassung selbst geregelt und könne das Dekret nicht gegen diese Verfassungsbestimmung verstoßen.

A.3.2. Nach Auffassung der Regierung der Französischen Gemeinschaft würden sich die klagenden Parteien zu Unrecht auf das vom Hof verkündete Urteil Nr. 56/2000 berufen.

Die Regierung der Französischen Gemeinschaft macht geltend, daß es in den Vorarbeiten zu den angefochtenen Bestimmungen keinerlei Anhaltspunkte gebe, auf deren Grundlage bestätigt werden könnte, daß die beanstandeten Kredite für Vereinigungen in sogenannten Fazilitätengemeinden bestimmt seien, und im vorliegenden Fall liegt kein Hinweis vor, der die Umkehrung der Vermutung der Vereinbarkeit mit der angeführten Verfassungsbestimmung erlauben würde.

A.3.3. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft behauptet, der Präsident des Flämischen Parlaments fordere zu Unrecht die Vorlage der Erlasse zur Durchführung des Haushalts, wobei er darzulegen versuche, daß die Kredite für französischsprachige Vereinigungen im niederländischen Sprachgebiet bestimmt seien; die Ordnungsmäßigkeit eines Dekrets lasse sich nämlich nicht anhand der Ordnungsmäßigkeit seiner Anwendungserlasse messen. In der vor dem Hof geführten Debatte brauche die konkrete Zweckbestimmung des beanstandeten Kredits keineswegs geprüft zu werden. Nur der Staatsrat sei dafür zuständig, über Akte und Verordnungen von Verwaltungsbehörden zu befinden.

Erwiderung des Präsidenten des Flämischen Parlaments

A.4.1. Darauf, daß die Regierung der Französischen Gemeinschaft geltend macht, die klagenden Parteien würden sich zu Unrecht auf das vom Hof verkündete Urteil Nr. 56/2000 berufen, antwortet der Präsident des Flämischen Parlaments, daß die angefochtenen Dekrete nahezu gleichermaßen formuliert seien wie diejenigen, die zur Nichtigklärung durch das vorgenannte Urteil geführt hätten. Er nimmt auch Bezug auf das Urteil Nr. 22/98 vom 10. März 1998.

A.4.2. Auf die von der Regierung der Französischen Gemeinschaft vorgebrachte These, der zufolge es keinen Anlaß zur Vorlage der Durchführungserlasse gebe, erwidert der Präsident des Flämischen Parlaments, es handele sich im vorliegenden Fall nicht um die Zuständigkeit des Staatsrats, die Erlasse anhand der Gesetzestexte zu prüfen, sondern vielmehr darum, daß die Durchführungserlasse die wirkliche Absicht, die mit den nunmehr angefochtenen Haushaltsbestimmungen verfolgt werde - falls der Hof daran zweifeln sollte -, zu verdeutlichen geeignet wären.

Erwiderung der Flämischen Regierung

A.5. Die Flämische Regierung bringt vor, daß die Regierung der Französischen Gemeinschaft aus den Augen verliere, daß es sich hier um Kredite für das Haushaltsjahr 1998 handele, welche nicht durch die jetzt angefochtenen Dekretsbestimmungen ins Leben gerufen worden seien, sondern durch jene Bestimmungen des Dekrets vom 3. November 1997, die durch das Urteil Nr. 56/2000 für nichtig erklärt worden seien. Diese Kredite seien für das Haushaltsjahr 1998 durch die nunmehr angefochtenen Dekrete ohne weiteres bestätigt und, was das Haushaltsjahr

1999 betrifft, unverändert übernommen worden, wobei es nicht den geringsten Hinweis gebe, der für das Gegenteil sprechen würde.

Im übrigen gehe - so die Flämische Regierung - die Zweckbestimmung der beanstandeten Kredite für das Haushaltsjahr 1998 aus der nicht ungeschehen gemachten Durchführung durch mindestens vier Erlasse der Regierung der Französischen Gemeinschaft hervor, so wie sie der Rechtsanwalt der Regierung der Französischen Gemeinschaft auf der Sitzung des Hofes vom 29. März 2000 hinterlegt habe. Diese Erlasse würden von der Flämischen Gemeinschaft vor dem Staatsrat angefochten. Dort bringe die Regierung der Französischen Gemeinschaft nicht vor, daß die Klagen gegenstandslos wären, sondern lediglich, daß nicht erwiesen sei, daß die Zuschüsse für den Schutz von Minderheiten außerhalb des französischen Sprachgebiets bestimmt seien.

Hinsichtlich des Haushaltsjahres 1999 behauptet die Flämische Regierung, es obliege « der Regierung der Französischen Gemeinschaft, die Belege für die Verwendung der beanstandeten Haushaltskredite beizubringen. Daraus - genauso wie aus dem etwaigen Stillschweigen der Regierung der Französischen Gemeinschaft in dieser Hinsicht - wird zweifelsohne ersichtlich werden, daß die vom Schiedshof schon wiederholt für verfassungswidrig erachtete Bezuschussung uneingeschränkt fortgesetzt wird ».

- B -

B.1. Die Klagen bezwecken die teilweise Nichtigerklärung der Dekrete der Französischen Gemeinschaft bezüglich des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans für die Jahre 1998 (erste und zweite Anpassung) und 1999, insofern sie Kredite für Beihilfen vorsehen, die im Rahmen der Information, Förderung und Verbreitung der französischen Sprache und Kultur und der Französischen Gemeinschaft sowie zur Förderung der Demokratie und der Menschenrechte gewährt werden (Artikel 1 sowie Organisationsbereich 11, Programm 3, Grundzuwendung 33.05, der Dekrete der Französischen Gemeinschaft vom 17. Juli 1998 und vom 30. November 1998 zur ersten bzw. zweiten Anpassung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans der Französischen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 1998, Artikel 1 und 37, Organisationsbereich 11, Programm 3, Grundzuwendung 33.05, des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 17. Juli 1998 zur Festlegung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans der Französischen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 1999 und Artikel 1 sowie Organisationsbereich 11, Programm 3, Grundzuwendung 33.05, des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 23. Dezember 1999 zur Anpassung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans der Französischen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 1999).

B.2. Die klagenden Parteien machen in einem einzigen Klagegrund geltend, daß diese Bestimmungen im Widerspruch zu den Artikeln 4, 127 § 2, 128 § 2 und 129 § 2 der Verfassung (Präsident des Flämischen Parlaments) bzw. zu den Artikeln 127 § 2 und 175 Absatz 2 der Verfassung (Flämische Regierung) verabschiedet worden seien.

B.3.1. In seinem Urteil Nr. 54/96 vom 3. Oktober 1996 erklärte der Hof im Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 22. Dezember 1994 jene Bestimmung, die darauf abzielte, für das Haushaltsjahr 1995 einen Kredit über 10,5 Millionen Franken im Rahmen des Programms « Beihilfe für französischsprachige Vereinigungen in Gemeinden mit sprachlichem Sonderstatus » zu gewähren, wegen Mißachtung der Artikel 127 § 2 und 175 Absatz 2 der Verfassung für nichtig.

B.3.2. Aufgrund der Elemente der Rechtssache erweist es sich als notwendig, in Erinnerung zu rufen, daß der Hof in jenem Urteil folgendes erwogen hat:

« B.5. Laut Artikel 127 § 1 Absatz 1 1° der Verfassung regeln die Räte der Französischen und der Flämischen Gemeinschaft durch Dekret, jeder für seinen Bereich, die kulturellen Angelegenheiten.

Infolge der Verbindung dieser Bestimmung mit Artikel 175 Absatz 2 der Verfassung, dem zufolge die Räte der Französischen und der Flämischen Gemeinschaft durch Dekret, jeder für seinen Bereich, den Verwendungszweck ihrer Einnahmen regeln, gehört die Festlegung von Finanzmitteln im Hinblick auf das Führen einer Kulturpolitik zum 'Regeln' dieser kulturellen Angelegenheiten.

B.6. Aufgrund von Artikel 127 § 2 der Verfassung haben die Dekrete zur Regelung von - unter anderen - den kulturellen Angelegenheiten 'jeweils Gesetzeskraft im französischen Sprachgebiet beziehungsweise im niederländischen Sprachgebiet sowie in bezug auf die im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt errichteten Einrichtungen, die aufgrund ihren Tätigkeiten als ausschließlich zu der einen oder der anderen Gemeinschaft gehörend zu betrachten sind'.

B.7.1. Die Gemeinschaften sind berechtigt, im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die kulturellen Angelegenheiten alle Initiativen zur Förderung der Kultur und zur Verwirklichung des Rechtes eines jeden auf kulturelle Entfaltung im Sinne von Artikel 23 Absatz 3 5° der Verfassung zu ergreifen.

Dabei müssen sie die ausschließliche territoriale Zuständigkeitsverteilung beachten, die die Verfassung in Belgien in kulturellen Angelegenheiten festlegt (Artikel 127 § 2 der Verfassung).

B.7.2. Diese Begrenzung beinhaltet eben wegen der Art der Förderung der Kultur nicht, daß die Gemeinschaftszuständigkeit in dieser Angelegenheit bloß deshalb nicht mehr bestehen würde, weil die ergriffenen Initiativen außerhalb des Gebiets, für welches die betreffende Gemeinschaft gemäß Artikel 127 der Verfassung im Bereich der kulturellen Angelegenheiten Sorge trägt, Folgen zeitigen können. Die eventuellen extraterritorialen Folgen der Maßnahmen zur Förderung der Kultur dürfen jedoch nicht die Kulturpolitik der jeweils anderen Gemeinschaft konterkarieren. Die territoriale Abgrenzung verhindert nicht, daß ein jeder - ungeachtet des Sprachgebiets, in dem er sich befindet - Anspruch auf die frei von ihm gewählte kulturelle Entfaltung hat.

B.8.1. Es soll aber noch festgestellt werden, ob die angefochtene Bestimmung die Förderung der Kultur durch die Französische Gemeinschaft bezweckt oder eine andere Zweckbestimmung hat.

B.8.2. Die erste angefochtene Haushaltsbestimmung ermächtigt die Regierung der Französischen Gemeinschaft zur Gewährung einer Beihilfe für französischsprachige Vereinigungen in Gemeinden mit sprachlichem Sonderstatus.

So wie sie aufgefaßt und formuliert worden ist, ermöglicht es diese Bestimmung unter anderem, französischsprachige Vereinigungen in den Randgemeinden, die alle im niederländischen Sprachgebiet gelegen sind, und in den ebenfalls in diesem Sprachgebiet gelegenen Sprachgrenzgemeinden zu finanzieren. Es handelt sich dabei um Gemeinden, in denen Artikel 129 § 2 der Verfassung das Bestehen von Minderheiten anerkennt, für welche die Gesetzgebung Schutzmaßnahmen enthält.

Es kann nicht davon ausgegangen werden, daß durch die Beschränkung ihres örtlichen Anwendungsbereichs diese Bestimmung die Förderung der französischen Kultur bezweckt; sie läuft vielmehr auf eine Maßnahme zum Schutz der in diesen Gemeinden ansässigen französischsprachigen Minderheit hinaus.

B.9. Es steht jedem Gesetzgeber zu, innerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereichs den Schutz der Minderheiten zu gewährleisten, unter anderem zur Beachtung von Artikel 27 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.

Weder die Verfassung, noch die Gesetze zur Reform der Institutionen bestimmen die Flämische, die Französische und die Deutschsprachige Gemeinschaft zum Beschützer der Niederländischsprachigen, Französischsprachigen bzw. Deutschsprachigen in den einsprachigen Sprachgebieten Belgiens, deren Sprache nicht die ihre ist. Sie ermächtigen sie in diesen Sprachgebieten nicht dazu, einseitig in dieser Angelegenheit tätig zu werden. »

B.4. Die klagenden Parteien bringen vor, daß die angefochtenen Bestimmungen ebenfalls auf den Willen zurückzuführen seien, französischsprachige Vereinigungen in den Randgemeinden und Sprachgrenzgemeinden im niederländischen Sprachgebiet zu finanzieren.

Die Regierung der Französischen Gemeinschaft ist der Auffassung, die klagenden Parteien würden den angefochtenen Bestimmungen eine Tragweite verleihen, die aufgrund des Wortlauts dieser Bestimmungen nicht nachzuvollziehen sei, und in Ermangelung eines Lokalisierungskriteriums werde ihr territorialer Anwendungsbereich durch Artikel 127 § 2 der Verfassung geregelt, weshalb sie nicht gegen diese Verfassungsbestimmung verstoßen könnten.

B.5. In seinem Urteil Nr. 56/2000 hat der Hof eine Bestimmung im Zusammenhang mit einem Kredit über 12,5 Millionen Franken für nichtig erklärt, der für das Haushaltsjahr 1998 für « Beihilfen im Rahmen der Information, Förderung und Verbreitung der französischen Sprache und Kultur sowie zur Förderung der Demokratie und der Menschenrechte » vorgesehen war.

B.6. Jenes Urteil beruhte auf folgenden Erwägungsgründen:

« B.4.3. [...] »

Der Hof hat zu prüfen, was der wirkliche Gegenstand der allgemein formulierten angefochtenen Bestimmungen ist.

B.5. Es kann nicht verlangt werden, daß der Dekretgeber in jeder Bestimmung ausdrücklich die Zuständigkeitsverteilungsvorschriften in Erinnerung ruft, bei denen davon auszugehen ist, daß die ausführenden Behörden ebenso wie er selbst sie beachten; es ist also - auch im Falle des Stillschweigens seitens eines Gemeinschaftsdekrets darüber - von der Vermutung auszugehen, daß der Dekretgeber sich nach den Zuständigkeitsverteilungsvorschriften richtet und daß er demzufolge nicht einseitig darauf abzielt, eine Sprachminderheit in einem belgischen Sprachgebiet zu schützen, dessen Sprache nicht diejenige dieser Gemeinschaft ist.

B.6. Diese Vermutung ist jedoch nicht unwiderlegbar. Ihr kann durch die Realität widersprochen werden. Im vorliegenden Fall gibt es ausreichende Hinweise darauf, daß die Absicht, die fraglichen Texte anzuwenden, um die beanstandeten Zuschüsse zu gewähren, dem Dekretgeber selbst zuzuschreiben ist. Der Umstand, daß die Bezuschussung durchgeführt worden ist, stellt an sich keinen solchen Hinweis dar. Die Absicht ergibt sich jedoch tatsächlich aus den Vorarbeiten, aus denen ersichtlich wird, daß ein nicht näher bestimmter Teil der beanstandeten Kredite für den Schutz französischsprachiger Minderheiten in den Randgemeinden und in Voeren bestimmt ist (*Ausf. Bericht*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 1996-1997, 8. Juli 1997, S. 47 und SS. 102 ff., und ebenda, 17. Juli 1997, SS. 123-124, ebenda, 1997-1998, 21. Oktober 1997, S. 55, und 11. März 1998, SS. 9-10). »

B.7. Die nunmehr angefochtenen Bestimmungen beziehen sich ebenfalls auf das Haushaltsjahr 1998 und gewähren einen Kredit, dessen Bezeichnung mit derjenigen des im vorgenannten Urteil für nichtig erklärten Kredits identisch ist. Sie bestätigen in einer ersten, mit dem Dekret vom 17. Juli 1998 durchgeführten Anpassung den anfänglichen Kredit über 12,5 Millionen Franken, dem sie einen zusätzlichen Kredit über vier Millionen Franken hinzufügen, während bei einer zweiten, mit dem Dekret vom 30. November 1998 durchgeführten Anpassung zusätzliche Kredite gewährt wurden, wodurch der Gesamtkredit auf 16,9 Millionen Franken erhöht wurde.

B.8. Diese Kredite - die den für nichtig erklärten Kredit über 12,5 Millionen Franken übernehmen und erhöhen, ohne anzugeben, daß ihnen eine andere Zweckbestimmung erteilt werden könnte - gehen selbstverständlich von derselben Absicht aus, die in den im Urteil Nr. 56/2000 angeführten Vorarbeiten dargelegt wurde. Sie sind mit der gleichen Verfassungswidrigkeit, die in dem besagten Urteil festgestellt wurde, behaftet und sind für nichtig zu erklären.

Hinsichtlich der Ausgaben bezüglich des Haushaltsjahres 1999

B.9. Die angefochtenen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Haushaltsjahr 1999 gewähren Kredite, deren Zweckbestimmung ähnlich formuliert ist wie im vorhergehenden Jahr. Diese Kredite wurden durch ein Dekret gewährt, das am 17. Juli 1998 verabschiedet worden ist, d.h. am selben Tag wie das in B.5 bis B.8 geprüfte Dekret im Zusammenhang mit dem Haushaltsjahr 1998. Das zeitliche Zusammentreffen und das Nichtvorhandensein jeglicher Erklärung, die auf die Absicht hinweisen würde, diesen Krediten eine andere Zweckbestimmung zu erteilen als den für das Haushaltsjahr 1998 gewährten Krediten, zeigen, daß sie die gleiche Zweckbestimmung haben wie diejenigen des vorherigen Haushaltsjahres.

B.10. Diese Kredite, die sich anfangs gemäß dem Dekret vom 17. Juli 1998 auf 12 Millionen Franken beliefen, sind jedoch mit dem Dekret vom 23. Dezember 1999 angepaßt und um 4 bzw. 7,1 Millionen Franken erhöht worden, so daß sie insgesamt 23,1 Millionen Franken betragen. Die Vorarbeiten zum Zeitpunkt dieser Anpassungen enthalten keinerlei Begründung für diese Erhöhungen. Im vorliegenden Fall ist nicht anzunehmen, daß diese Kredite insgesamt für verfassungswidrige Zwecke bestimmt wären. Die Bestimmungen im Zusammenhang mit diesen Krediten sind deshalb für nichtig zu erklären, insofern sie für Vereinigungen bestimmt sind, welche die Unterstützung von Französischsprachigen in im niederländischen Sprachgebiet gelegenen Gemeinden mit sprachlichem Sonderstatus bezwecken.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

1. erklärt

- Organisationsbereich 11, Programm 3, Grundzuwendung 33.05, und Artikel 1, soweit er sich auf diese Grundzuwendung bezieht, des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 17. Juli 1998 zur ersten Anpassung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans der Französischen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 1998 und

- Organisationsbereich 11, Programm 3, Grundzuwendung 33.05, und Artikel 1, soweit er sich auf diese Grundzuwendung bezieht, des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 30. November 1998 zur zweiten Anpassung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans der Französischen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 1998

für nichtig;

2. erklärt insofern, als sie für Vereinigungen bestimmt sind, welche die Unterstützung von Französischsprachigen in im niederländischen Sprachgebiet gelegenen Gemeinden mit sprachlichem Sonderstatus bezwecken,

- Organisationsbereich 11, Programm 3, Grundzuwendung 33.05, und die Artikel 1 und 37, soweit sie sich auf diese Grundzuwendung beziehen, des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 17. Juli 1998 zur Festlegung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans der Französischen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 1999 und

- Organisationsbereich 11, Programm 3, Grundzuwendung 33.05, und Artikel 1, soweit er sich auf diese Grundzuwendung bezieht, des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 23. Dezember 1999 zur Anpassung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans der Französischen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 1999

für nichtig.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 20. November 2001.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

A. Arts